

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
CH-8005 Zürich

ausschliesslich per Email an: special_counsel_ser@six-group.com

Bern, 24. Juli 2018

**Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine Schiedsordnung sowie Teilrevision
der Verfahrensordnung und des Reglements der Beschwerdeinstanz**

Sehr geehrte Frau Dr. Rüdinger, sehr geehrter Herr Sheikh
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 5. Juni 2018 die interessierten Kreise eingeladen, zum Vorentwurf für eine Schiedsordnung sowie zur Teilrevision der Verfahrensordnung und des Reglements der Beschwerdeinstanz Stellung zu nehmen.

SwissHoldings, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz umfasst derzeit 61 Mitgliedfirmen, die mehrheitlich an der SIX Swiss Exchange kotiert sind. Die börsenkotierten Mitglieder unserer Vereinigung machen dabei rund 65 Prozent der Börsenkapitalisierung der Publikumsgesellschaften aus. Unsere Mitglieder haben deshalb ein grosses Interesse daran, wie die SIX Exchange Regulation (SER) ihre Bestimmungen im Bereich der Schiedsordnung, Verfahrensordnung sowie des Reglements der Beschwerdeinstanz ausgestaltet.

1. Zusammenfassend die Haltung von SwissHoldings:

SwissHoldings stellt sich nicht gegen den Erlass einer Schiedsordnung und entsprechend auch nicht gegen die dadurch notwendig gewordenen Änderungen an der Verfahrensordnung (VO) sowie am Reglement über die Beschwerdeinstanz (RBI). Namentlich betreffend die folgenden Artikel sieht der Verband jedoch Änderungsbedarf, da es wichtig ist, dass die Ungleichbehandlung bezüglich Veröffentlichung der Untersuchungseröffnung, Sanktionsentscheide und Beschwerdeentscheide zwischen Emittenten (Listing & Enforcement) und Teilnehmenden (Surveillance & Enforcement) eliminiert wird und dass die Eröffnung einer Untersuchung, die regelmässig einer Vorverurteilung gleich kommt, überdacht wird:

- Art. 6 VE-VO;
- Art. 6 Abs. 2 VE-VO;
- Art. 7 VE-VO; und
- Art. 6.13 VE-RBI.



Zudem besteht ebenfalls betreffend die folgenden Punkte Änderungsbedarf:

- Art. 2.6 VE-VO: Eintragungen im Sanktionenregister sollten nicht erst 10 Jahre nach dem Datum der Rechtskraft des Entscheids gestrichen werden;
- Art. 2.10, Abs. 2 VE-VO: Auch bei vorsätzlichen Fällen (die Eventualvorsatz miteinschliessen dürften) sollte eine Einigung (insbesondere zur Berücksichtigung von Bagatellfällen) möglich sein.

2. Die erwähnten Artikel im Einzelnen:

2.1. VE-VO

- Art. 6: Es ist nicht einsichtig, wie sich die Ungleichbehandlung bezüglich der Veröffentlichung der Untersuchungseröffnung zwischen Emittenten (Listing & Enforcement) und Teilnehmenden (Surveillance & Enforcement) begründet. Der Artikel sollte entsprechend angepasst werden.
- Art. 6 Abs. 2: Die Veröffentlichung der Eröffnung einer Untersuchung kommt regelmässig einer Vorverurteilung gleich, indem der Markt auf derartige Informationen sehr sensibel reagiert. Selbst eine spätere gegenteilige Veröffentlichung, nämlich dass die Untersuchung wiederingestellt sei, kann kaum noch Abhilfe schaffen und kann die bereits eingetretene Reputationskrise tendenziell noch verlängern. Deshalb soll die Eröffnung einer Untersuchung neu nicht mehr automatisch veröffentlicht werden.
- Art. 7: Analog zu Art. 6 sollte auch die Veröffentlichung von Sanktionsentscheiden für Emittenten und Teilnehmende gleich geregelt sein.
- Art. 2.6: Eintragungen im Sanktionenregister sollten nicht erst 10 Jahre nach dem Datum der Rechtskraft des Entscheids gestrichen werden.
- Art. 2.10, Abs. 2: Ausschluss einer Einigung bei vorsätzlich begangener Regelverletzung. Diese Änderung sollte gestrichen werden. Auch bei vorsätzlichen Fällen (die Eventualvorsatz miteinschliessen dürften) sollte eine Einigung namentlich bei Bagatellfällen etc. möglich sein.

2.2. VE-RBI

- Art. 6.13: Analog zu VE-VO Art. 6 und 7 sollte die Veröffentlichung für Emittenten und Teilnehmende einheitlich geregelt sein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Kenntnisnahme unserer Position. Für allfällige Erläuterungen zu unseren Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissHoldings

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo".

Dr. Gabriel Rumo
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Baeriswyl".

Dr. Manuela Baeriswyl
Bereichsleiterin

